

Schutzkonzept für Gottesdienste und kirchliche Anlässe (ohne kirchlicher Unterricht)

Grundsätzliches

Das Schutzkonzept betrifft einerseits die Durchführung von Gottesdiensten (inkl. Kasualien), andererseits weitere «kirchliche Anlässe», wie Anlässe der Erwachsenenbildung, Gemeinschaftstreffen, usw. Es orientiert sich an den Vorgaben des je aktuellsten Rahmenschutzkonzepts «Rahmenschutzkonzept für Gottesdienste und religiöse Zusammenkünfte» des BAG sowie den stets aktuellsten Empfehlungen der Evangelischen Kirche Schweiz (EKS).

1. Hygiene

Bei der **Durchführung** eines Gottesdienstes oder kirchlichen Anlasses ist zu beachten:

- **Team:** Die Mitwirkenden werden auf ein Minimum reduziert. Für Gottesdienste: Pfarrer, Organistin, ausnahmsweise max. 3 Solist*innen, Sigrist*in, max. 2 Vertretungen KGR, max. 2 Freiwillige. Handreinigung kurz vor dem Gottesdienst.
- **Handdesinfektion aller TN** am Eingang und Ausgang.
- **Abstandsregel:** Die TN wählen in Eigenverantwortung einen Platz, der optimale Abstands-Bedingungen sicherstellt. Sie werden beim Eingang darauf hingewiesen.
- **Schutzmasken:** Bei Gottesdiensten in Innenräumen gilt Schutzmaskenpflicht für alle Besuchenden. Bei Outdoor-Gottesdiensten und bei kirchlichen Anlässen können durch die TN in Selbstsorge und Eigenverantwortung Schutzmasken getragen werden, falls die Mindestabstände nicht eingehalten werden können.
- **Ein Paket Schutzmasken liegt i.R. auf** (für Mitarbeitende und/oder Notfälle).
- **Liturgie:** Gottesdienste werden bis auf weiteres ohne Abendmahl gefeiert.
- **Gesang:** Auf das Singen von Liedern mit der Gemeinde in der Kirche wird vorerst verzichtet. Es liegen keine Gesangbücher in den Bänken auf. Es können Textblätter von Liedern verteilt werden, um Lieder zu lesen und zu summen. Diese werden nach dem Gottesdienst durch die TN in einem Karton beim Ausgang deponiert und gesichert vernichtet.
- **Kollekte:** Die Kollekte wird am Ausgang eingelegt.
- Der/die Sigrist*in trägt für die **Erhebung der Kollekte Handschuhe**, diese werden nach Gebrauch sachgemäss entsorgt.
- Die **Kollekte wird in ein Couvert gelegt, das 14 Tage verschlossen bleibt**. Dann kann sie wie üblich einbezahlt werden.
- **Versammlungsraum:** Der Versammlungsraum (Kirche / KG-Saal) wird kurz vor und nach dem Anlass/Gottesdienst gut gelüftet.
- Bei der **Gestaltung aller anderen kirchlichen Anlässe** gelten dieselben Bestimmungen sinngemäss.

2. Distanz halten / Datenerhebung / Kommunikation

- **Ein- und Ausgang:** Tür vor und nach dem Gottesdienst / Anlass offen lassen. Ggf. bedient nur eine Person die Türe als «Portier». Diese Person desinfiziert sich zu Beginn und am Ende des Dienstes die Hände. Bei zu erwartender grösserer Anzahl TN: Bodenmarkierung im Eingangsbereich vorsehen. Darauf hinweisen, dass es vor und nach dem Anlass keine grössere Ansammlung von TN geben sollte, als empfohlen und die Abstandsregeln eingehalten werden sollen (Eigenverantwortung der TN!).
- **Abstandsregeln:** Es gelten die vom Bund empfohlenen Abstandsregeln soweit dies möglich ist.
- **Kommunikation:** Die TN werden vor dem Gottesdienst / Anlass in geeigneter Form (z.B. per Telefon, Anzeiger, Homepage der KG) darauf hingewiesen, dass die empfohlenen Abstände u.U. nicht eingehalten werden können und die KG somit die Kontaktdaten der TN zu erheben hat. Die Teilnahme am Anlass liegt in der Eigenverantwortung der TN, ebenso allfällige persönliche Schutzmassnahmen (Masken).
- **Erhebung Kontaktdaten:** Eine Person pro Haushalt der TN am Gottesdienst / Anlass muss ihre Kontaktdaten hinterlassen.
- **Die Daten werden während 14 Tagen aufbewahrt**, anschl. vernichtet.
- Zugang zur **Küche des KG-Saals** haben nur Mitglieder des den Anlass durchführenden Teams.
- Unter den den Anlass durchführenden Personen wird eine Person bezeichnet, die für die **Einhaltung der Regeln** verantwortlich ist.

3. Reinigung

- **Reinigung:** Vor und nach einem Gottesdienst werden Türklinken, Treppengeländer, Kanzel, Altar/Taufstein Bänke/Stühle, Kollektengefässe sowie Licht- und Tonanlagen und Toiletten sorgfältig gereinigt. Vor und nach einem anderen kirchlichen Anlass sind im Kirchgemeindesaal dieselben Massnahmen sinngemäss vorzukehren.

4. Generelle Schutzmassnahmen und Umgang mit besonders gefährdeten Personen

Die vom Bund verordneten generellen Schutz- und Hygienemassnahmen gelten: So schützen wir uns.

- Besonders gefährdete Personengruppen werden auf geeignetem Weg aufgefordert, sich weiterhin so gut wie möglich vor einer Ansteckung zu schützen und kirchliche Angebote nötigenfalls über andere Kanäle in Anspruch zu nehmen. Kranke Personen sollen zu Hause bleiben.
- Eine generelle Schutzmaskenpflicht wird nicht empfohlen, wenn nicht vom Bund vorgeschrieben.
- Hinweise auf persönliche Schutzmassnahmen sind am Eingang und in den Räumlichkeiten angebracht und werden – wo angezeigt – mündlich zu Beginn der Veranstaltung mitgeteilt.
- Sämtliche Mitarbeitende der KG Utzenstorf werden über dieses Schutzkonzept informiert; es ist verbindlich.
- Mögliche Änderungen des Konzeptes werden durch den KGR auf demselben Weg aktualisierend kommuniziert.